

Antrag

der Abg. Karl Rombach u.a. CDU

**UM
MLR
JuM**

Erschwernisse im Rechtsverkehr mit Grundstücken in Folge des Vorkaufsrechts bei Gewässerrandstreifen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Grundstücke (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bitte separat ausweisen) in den vergangenen fünf Jahren jeweils mit grundbuchrechtlichem Vollzug in Baden-Württemberg übertragen wurden;
2. welcher Anteil des Grundstücksverkehrs (landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bitte separat ausweisen) nach ihrer Einschätzung vom Vorkaufsrecht in § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg erfasst wird;
3. ob sie bei der Novellierung des Landeswassergesetzes im vergangenen Jahr, mit der die Regelungen betreffend Gewässerrandstreifen ebenso signifikant wie unnötigerweise verschärft worden waren, die daraus resultierenden erheblichen Folgen für den Grundstücksverkehr im Blick hatte;
4. zu welcher Bewertung – auch in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Justizministerium – des entstehenden erheblichen, gerade auch zeitlichen Mehraufwands sie in diesem Zusammenhang gegebenenfalls gelangt ist;
5. mit welchem zusätzlichen Aufwand und mit welchen Kosten bei den betroffenen Vertragsparteien, Notariaten, Grundbuchämtern und Gemeinden sie im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet hat und ob ihr zwischenzeitlich Hinweise vorliegen, dass sich dieser Aufwand als in der Praxis erheblich größer erweist;
6. ob in den anderen Bundesländern ihrer Kenntnis nach ein derartiges Vorkaufsrecht besteht und wie dieses gegebenenfalls ausgestaltet ist;
7. ob an eine Korrektur des Wassergesetzes in diesem Punkt gedacht ist, mit dem Ziel, das genannte Vorkaufsrecht ersatzlos zu streichen.

12.05.2014

Rombach, Gurr-Hirsch, Köberle, Brunnemer, Burger, Locherer, Dr. Rapp, Reuther, Rüeck, Traub, von Eyb, Jägel, Lusche, Müller, Nemeth, Razavi, Röhm CDU

Begründung

Das Vorkaufsrecht in § 29 Absatz 6 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg an Grundstücken, an denen sich Gewässerrandstreifen befinden, zu Gunsten der Träger der Unterhaltungslast nach § 32 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg bringt in der Praxis erheblichen – und in der Sache völlig unnötigen – Mehraufwand für alle Beteiligten. Es soll deswegen in seiner Genese auch im Ländervergleich kritisch hinterfragt werden.